

**II-1630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. **823/J**

**1984-06-26**

A N F R A G E

der Abgeordneten MAG. ORTNER, MAG. KABAS  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend Novellierung des Kärntner Höferechtes

Das Kärntner Landesgesetz vom 16. September 1903, Landesgesetzblatt Nr. 33, ist als Bundesgesetz in Wirksamkeit und regelt die besondere Erbteilung in Verlassenschaftssachen sogenannter Kärntner Erbhöfe. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist - von einer geringfügigen Ausnahme (§ 15) abgesehen - unter anderem nur auf jene Höfe beschränkt, die im Alleineigentum einer Person stehen. Im Hinblick auf diese Bestimmungen des Kärntner Höferechtes ist die Begründung von Ehegattenmiteigentum im Bundesland Kärnten sehr problematisch und kann derzeit kaum empfohlen werden. Dieser Umstand hat aber neben anderen auch negative Auswirkungen im Bereich des bäuerlichen Ausgleichszulagenrechtes, da eine Pauschalierung des Ausgedingseinkommens nur dann zum Tragen kommt, wenn der Ausgedingsnehmer vorher Eigentümer oder Miteigentümer eines Betriebes war. Dies führt zur Konsequenz, daß die Ausgedingsleistungen des vorherigen Eigentümers pauschaliert werden, während die Ausgedingsleistungen des Ehegatten, wenn dieser in den Witwenstand gerät, im vertraglichen Umfang angerechnet werden, was vor allem bei der Gestaltung von Übergabsverträgen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe größte Probleme mit sich bringt.

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß eine Novellierung des Kärntner Höferechtes - vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der Begründung von Ehegattenmiteigentum, aber auch aus anderen sachlichen Erwägungen - dringend erforderlich wäre und richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. Besteht seitens des Bundesministeriums für Justiz die Absicht, das Kärntner Höfegesetz vom 16. September 1903, LGBI. 33, zu novellieren ?
2. Ist noch in dieser Legislaturperiode mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen ?
3. Wird in dieser Regierungsvorlage auch auf die Problematik des Ehegattenmiteigentums besonders Rücksicht genommen werden ?